

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

(gilt nur für Fahrzeugwechsel, VVV Art. 10b)

SH .

Kontrollschild-Nr.

1. Halter/Halterin

Name/Firma:

Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

2. Einzulösendes Fahrzeug

Marke/Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Stamm-Nr.:

3. Der Halter/die Halterin bestätigt, dass er/sie am (TTMMJJ) bei der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung einen elektronischen Versicherungsnachweis angefordert hat.

4. Der Halter/die Halterin bestätigt, die folgenden Unterlagen am (TTMMJJ) dem kantonalen Strassenverkehrsamt, welches das obige Kontrollschild ausgegeben hat, per **A-Post** geschickt zu haben. (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen):

- Fahrzeugwechsel per (TTMMJJ)
- Fahrzeugausweis oder Prüfbericht (Formular 13.20A) für das einzulösende Fahrzeug
- Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll
- Sofern „Halterwechsel verboten“ im Fahrzeugausweis eingetragen ist:**

Löschberechtigung der Auflage 178, welche bei der löschberechtigten Firma / Person anzufordern ist
(wird grundsätzlich elektronisch übermittelt) siehe Seite 2

- Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge:** EMOTACH / Tacho-Prüfbericht / Konformitätsnachweis
(Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV oder den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion nach Art. 15 Abs. 5 SVAV)

Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular berechtigt zur vorläufigen Inverkehrsetzung des oben erwähnten Fahrzeuges mit den bisher auf den Halter/die Halterin zugeteilten Kontrollschildern und muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Die Berechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, **längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des elektronischen Versicherungsnachweises**. Fahrzeuge mit technischen Mängeln dürfen nicht zugelassen werden. Provisorische Immatrifikationen (Schilder mit rotem Balken), Export- und Tagesschilder sowie Wechselschildereröffnungen sind von der vorläufigen Zulassung ausgeschlossen. Detailliertere Informationen befinden sich auf der Rückseite dieser Erklärung.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Halters/ der Halterin

Bedingungen siehe Rückseite

Die vorläufige Verkehrsberechtigung

(Vereinfachte Fahrzeugzulassung per Post)

Ziel

Die bisherige Erledigung von Fahrzeugwechseln an den Schaltern des Strassenverkehrsamtes soll nicht aufgehoben, sondern durch ein kundenfreundliches Angebot - Fahrzeugwechsel per Post - ergänzt werden. Für den Kunden entfallen die Fahrt zum Strassenverkehrsamt und das allfällige Warten am Schalter. Dieses System bringt auch für das Strassenverkehrsamt Vorteile, weil dadurch die Spitzenzeiten an den Schaltern reduziert werden können. Aus ökonomischer wie ökologischer Sicht ist die vorläufige Verkehrsberechtigung eine optimale Lösung.

Kurzbeschreibung

Um vom Fahrzeugwechsel auf dem Postweg profitieren zu können, stellt der/die HalterIn die erforderlichen Fahrzeugpapiere dem Strassenverkehrsamt zu. Bis zum Erhalt des neuen Fahrzeugausweises muss die Erklärung (siehe Vorderseite) ausgefüllt und im Fahrzeug mitgeführt werden. Eine Kopie dieser Erklärung ist auch den Fahrzeugpapieren beizulegen. Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz und ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsdatum des elektronischen Versicherungsnachweises gültig.

Versicherungsschutz

Der bei der Versicherung angeforderte elektronische Versicherungsnachweis muss am Tag der Einreichung der Unterlagen gültig sein. Elektronische Versicherungsnachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt, sind verfallen.

Welche Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden?

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für schwere und leichte Fahrzeuge und Anhänger unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt nicht für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger (Schilder mit rotem Balken) oder für Fahrzeuge, die mit Tages- oder Exportausweisen verwendet werden, Wechselschilderöffnungen, sowie für Fahrzeuge, welche vor der Zulassung geprüft werden müssen (Fahrzeuge mit technischen Mängeln).

Zulassungsunterlagen (siehe Punkt 4 auf der Vorderseite)

Die Unterlagen sind an das kantonale Strassenverkehrsamt zu senden, welches die Kontrollschilder ausgehändigt hat. Bei fehlenden oder unkorrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen dem/der HalterIn zurückgesandt. Der definitive Fahrzeugausweis kann erst ausgestellt werden, wenn alle notwendigen Papiere vorliegen. Bis dahin gilt das Fahrzeug als nicht zugelassen.

Dringlichkeit / Zulassungsdatum

Die vollständigen Unterlagen sind per A-Post dem Strassenverkehrsamt einzureichen. Massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels. Ist dieser nicht lesbar, gilt als Zulassungsdatum der Tag vor Erhalt der Unterlagen.

Halterwechsel verboten (z.B. Leasing, Miete, Ersatzfahrzeug, Dritte)

Ein Fahrzeugausweis mit dem Eintrag „Halterwechsel verboten“ (Code 178) darf erst umgeschrieben werden, wenn ein von der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) akkreditiertes Unternehmen (z.B. Leasinggesellschaft) die elektronische oder bei Dritten die schriftliche Zustimmung (das offizielle asa-Löschungsformular ist auf unserer Homepage verfügbar) vorliegt. Gefaxte, fotokopierte oder Löschungsformulare per E-Mail können nicht akzeptiert werden. Fehlt der offizielle Löschantrag, werden die Unterlagen zurückgesandt. Das Fahrzeug gilt als nicht zugelassen.

Fahrzeug mit technischen Mängeln

Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z.B. Unfallschaden oder bei der Prüfung beanstandet) dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, bis die technische Prüfung bestanden ist.

Zustellung der Fahrzeugausweise

Die Fahrzeugausweise werden dem/der HalterIn zugestellt. Wünschen Sie die Zustellung an eine andere Adresse, bitten wir Sie, dies auf einer Begleitnotiz zu vermerken und ein Rückantwortcouvert beizulegen.